

oder sich wieder in eine andere Hörigkeit, oder in ein anderes Recht, wie es oft in den Urkunden heißt, begeben wollte; wohin sie immer sich wenden möchte, da mußte sie vor ihrer Aufnahme ihre Freiheit (Ledigkeit wäre vielleicht passender) durch ihren Freischein beweisen und ihn ausliefern. Dieses Verfahren erforderten die damalige Verfassung und die Sicherheit dessen, der eine solche frei entlassene Person aufnahm und sie jetzt vertreten sollte. Eben dieser Sicherheit wegen ließ man die erhaltenen Freibriefe, wenn solche durch einen Unfall verloren gingen oder noch nicht ausgefertigt waren, wieder erneuern oder ausfertigen; denn nur zu oft geschah es, daß sogar die Kinder der frei Entlassenen spät wieder in Anspruch genommen wurden, als wenn sie der Geburt nach von nicht frei entlassenen Eltern abstammten, und sie folglich der Hörigkeit noch unterworfen wären. — So weit wieder Kindlinger. —

## 89.

Auch die Liebe beweget das Leben, sagt der Dichter, daß sich die graulichsten Farben erheben, setzt er hinzu. Wir aber reden hier von den Heirathen der Hörigen.

Es ließ sich im Voraus erwarten, daß die Hofgemeinde ein so wichtiges Ereigniß nicht unbeachtet an sich vorübergehen lassen werde. Schon in statistischer Beziehung konnte es ihr nicht unwichtig sein.

Die Hofrechte, die dieses Verhältnisses erwähnen, unterscheiden, ob die Heirath mit einem (r) Hörigen derselben Hörigkeit, oder außer der Hörigkeit geschehe. Das Sikelische Hofrecht<sup>98)</sup> sagt von dem ersteren Falle: »Item wannehe ein »Man off Brauwe, in den Hoeff gehörigh, sich bestaden willen »an Andern, die auch in den Hoeff gehörig sein, sollen beide »Parthien mit Drloff des Herren off Scholtiß doin; ind vor »den Drloff soll man geben dem Herren off dem Scholtiß von »der Herren wegen, der Man zweier rinsche Gulden, die »Brauwe einen rinschen Gulden, ind alles met Gnaden.« In dem Sikelischen Vertrage von 1569<sup>99)</sup> sind die Summen auf

98) Beilage 25, Art. 26.

99) Beilage 26, §. 5.

3 und  $1\frac{1}{2}$  Gulden — vielleicht in Folge einer Cours-Erhöhung — gesetzt. — Nach dem Loenschen Hofrechte Art. 34 wird die Abgabe auf 5 Schillinge gesetzt. — In dem andern Falle, wenn nämlich die Heirath mit einem außer der Hofgemeinde geschieht, war eine Entlassung aus der Hofgemeinde nöthig, wovon oben überhaupt schon gehandelt <sup>100</sup>).

Die Heirath-Erlaubniß, und auch die betreffende Abgabe, hieß Bettemund <sup>101</sup>).

Auch die uneheliche Liebe kam hier in Betrachtung. Der Art. 31 des Eikelschen Hofrechts sagt: »Item wannhe ein »Hoeffsman, die noch unbestadet were, eine Hoeffsmagd bes- »schleiffe, die noch eine Luffer were, ind dat ussbreche, so sall »der Man vuer Boefß geben dem Herren, off dem Scholtsiß »van der Herren wegen, zweyen Gulden Franken mit Gnaden, »der hin einen mag ableggen mit driffsig colnische Wespenninl.« Der folgende Art. 32 bestimmt, daß die Kinder der von einem Hofsknecht <sup>102</sup>) beschlafenen freien Magd dem Hof wachszinsig werden, und der Art. 33, daß die Kinder der von einem freien unhörigen Knechte beschlafenen Hofsmagd hofhörig werden.

Der Art. 34 des Eikelschen Hofrechts befaßt sich selbst mit der Bestrafung des Ehebruchs: »Item wannhe ein Hoffes-

100) Siehe überhaupt Kindlänger Hörigkeit S. 115, 116. Merk- würdig ist es, daß nach den Eikelschen Hofrechten Art. 27 und 28 die Kinder aus solchen Ehen wachszinsig werden mußten. — Das Nähere über alle diese Gegenstände ist im II. Theile zu geben.

101) Siehe z. B. Urkunde über den Oberhof Haversfort (Beilage 41), wo *cumnis utilitas villae* aufgezählt, und darunter „despon- sationes puellarum quae vulgariter Beddemunt vocantur“ aufgeführt werden. Siehe ferner Urkunde über die alten Rechte und Pflichten der Untersassen und Landleute im Lande Delbrugge von 1445 (in den Beilagen des II. Theils), §. 7. „Item wan man eynen Echteschap maket, de sollen dan na Wontheit des Landes tor Delbrugge eynem Biscope eder sinen Amptliden geven byff Schillinge vor eynen Beddemund, unde sees Verschillinge vor eynen Büdel, dair men dat Welt insteke, dair mede sal men der Heren Bulbord hebben.“

102) Ein hofhöriger Junggesell, nach damaligem Sprachgebrauch.

»man, die ein ehelich Weiff hett, beschleiff eines andern Mannes Weiff, die in den Hoff georig off niet, die fall vur die »Boesse geven vier alde Guldenschild sunder alle Gnade.«

Also ein buntes Gemisch von statistischen Rücksichten, von finanziellen, und endlich gar von Fornikations-Strafen in diesen alterthümlichen Gemeinden!

In neuerer Zeit war inzwischen, wie schon oben beim Erb- recht bemerkt, fast alle persönliche Hörigkeit verschwunden. Der Schutz der Landeshoheit hatte die früheren Schutzverbände all- mählig aufgelöst und in sich aufgenommen. Es war fast nur die Gutshörigkeit geblieben. Was also früher persönliche Ab- gabe war, ward nun Behandlungs-Gebühr, und die Succession in Hofsgüter war nicht mehr durch die persönliche Hörigkeit bedingt. Die Gegenstände der §§. 87 — 89 sind daher zwar fast nur Antiquitäten, aber doch nicht unwichtig, wie sich im Iten Theil, so wie schon unten bei Feststellung der Natur des Hofverbandes ergeben wird. —

## Viertes Kapitel.

### Rechtsverhältnisse von Todes wegen.

#### 90.

##### I. Testament und Ueberträge.

Die wenigsten Hofrechte enthalten etwas über die Frage, ob und wie Testamente und Ueberträge von den Hofhörigen errichtet und vorgenommen werden können. Man kann daher auch nur annehmen, daß es bei den Grundsätzen des gemeinen deutschen Rechts verblieben, wovon sich denn auch in anderen Hofrechten die Bestätigung findet. Jene Grundsätze waren kurz folgende.